

23.05.89

R - Fz - K - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Produktpiraterie

Punkt der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

A

Der federführende Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 25 b Abs. 4 WZG),
Artikel 2 Nr. 3 (§ 101 a Abs. 4 UrhG),
Artikel 4 Nr. 1 (§ 140 b Abs. 4 PatG),
Artikel 5 Nr. 2 (§ 24 b Abs. 4 GebrMG) und
Artikel 7 Nr. 5 (§ 37 b Abs. 4 SortSchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Bestimmungen über die Anordnung der Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft und der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im Wege der einstweiligen Verfügung dahingehend zu ergänzen sind, daß die einstweilige Verfügung angeordnet werden kann, sofern weitere Rechtsverletzungen durch Dritte zu besorgen sind.

Begründung:

Soweit nach dem Entwurf, z.B. nach § 25 b Abs. 4 WZG, die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur eidesstattlichen Versicherung durch einstweilige Verfügung angeordnet werden kann, setzt dies nach der Begründung (unter B III 4 d, Seite 108) voraus, daß die sonstigen Anforderungen für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung erfüllt sind, daß also ein Verfügungsanspruch und ein Verfügungsgrund glaubhaft gemacht werden (§§ 935, 940, 936, 920 ZPO).

Der Verfügungsanspruch ergibt sich aus den Bestimmungen über den Auskunftsanspruch, z.B. aus § 25 b Abs. 1 bis 3 WZG, jedoch nur unter der einschränkenden Voraussetzung, daß die Rechtsverletzung offensichtlich ist.

Hinsichtlich des Verfügungsgrundes ist keine von den §§ 935 ff. ZPO abweichende Regelung vorgesehen. Als Voraussetzung einer einstweiligen Verfügung, z.B. nach § 25 Abs. 4 WZG, muß somit entweder zu besorgen sein, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Auskunftsanspruchs vereitelt oder erschwert werden könnte (§ 935 ZPO); diese Besorgnis kann jedoch nicht auftreten, weil die Auskunft über Vorgänge in der Vergangenheit erteilt werden soll. Oder es muß die einstweilige Verfügung zur Regelung eines einstweiligen Zustandes, insbesondere zur Abwendung wesentlicher Nachteile, erforderlich sein (§ 940 ZPO); insoweit ist aber die einstweilige Verfügung nicht auf die Regelung eines einstweiligen Zustandes gerichtet, sondern auf die endgültige Erfüllung des Auskunftsanspruchs. Es ist deshalb zu befürchten, daß die Bestimmungen über die einstweilige Verfügung mangels eines geeigneten Verfügungsgrundes nicht zur Anwendung kommen. Die Anordnung der Auskunftserteilung und der eidesstattlichen Versicherung im Wege der einstweiligen Verfügung sollte jedoch zur wirksamen Bekämpfung der Produktpiraterie in den Fällen, in denen andernfalls bis zur Entscheidung über den Auskunftsanspruch in der Hauptsache weitere Rechtsverletzungen durch Dritte zu besorgen sind, statthaft sein, aber auch auf diese Fälle begrenzt bleiben.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 28 Abs. 6 WZG),
Artikel 2 Nr. 8 (§ 111 a Abs. 6 UrhG),
Artikel 4 Nr. 3 (§ 142 a Abs. 6 PatG),
Artikel 5 Nr. 4 (§ 25 a Abs. 6 GebrMG),
Artikel 7 Nr. 9 (§ 40 a Abs. 6 SortSchG)

Artikel 1 Nr. 5, Artikel 2 Nr. 8, Artikel 4 Nr. 3,
Artikel 5 Nr. 4 und Artikel 7 Nr. 9
sind in der Weise zu ändern, daß in § 28 Abs. 6 des Waren-
zeichengesetzes,
in § 111 a Abs. 6 des Urheberrechtsgesetzes,
in § 142 a Abs. 6 des Patentgesetzes,
in § 25 a Abs. 6 des Gebrauchsmustergesetzes und
in § 40 a Abs. 6 des Sortenschutzgesetzes
jeweils Satz 2 und 3 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt
werden:

"Für die mit dem Antrag verbundenen Amtshandlungen werden
vom Antragsteller Kosten nach Maßgabe des § 178 der Ab-
gabenordnung erhoben."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

206/1/89

- 4 -

B

3. Der Finanzausschuß,
der Ausschuß für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes keine Einwendungen zu erheben.